



Entwurf/Vorlage an den Einwohnerrat vom 15.02.2016

Reglement über die Musikschule Aarau

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **4.2-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 4.2-1

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit.i und I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Name und Zweck

¹ Die Stadt Aarau führt an der Schule Aarau unter der Bezeichnung „Musikschule Aarau“ eine Musikausbildungsstätte. Sie bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss §§ 4 ff.

§ 2 Instrumental- und Gesangsunterricht

¹ Dieses Reglement ordnet den Instrumental- und Gesangsunterricht an der Schule Aarau gemäss §17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [401.100](#)

² Die Musikschule Aarau organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

§ 3 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Musikschule Aarau pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

§ 4 Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Aarau

¹ Die Musikschule Aarau kann von allen Schülerinnen und Schülern der Schule Aarau mit Wohnort Aarau besucht werden.

² Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Aarau steht der Unterricht an der Musikschule unter folgenden Bedingungen weiterhin offen:

- a) wenn sie im letzten Schuljahr Unterricht an der Musikschule Aarau gehabt haben, und
- b) wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

³ Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Schule Aarau eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Aarau wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.

§ 5 Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden

¹ Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau mit Wohnort ausserhalb von Aarau (Aussengemeinden) besuchen den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Aarau.

² Die Musikschule Aarau steht den Schülerinnen und Schülern der Aussengemeinden über Abs. 1 hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.

³ Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau die Musikschule Aarau bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.

§ 6 Unterricht für auswärtige Schülerinnen und Schüler

¹ In Ausnahmefällen können auch auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Aarau unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorliegt.

2. Organe

§ 7 Behörden

¹ Die Schulpflege entscheidet über die strategischen Belange der Musikschule Aarau und stellt dem Stadtrat Antrag zum Budget.

§ 8 Leiterin bzw. Leiter Musikschule

¹ Die Musikschule Aarau untersteht einer Leiterin bzw. einem Leiter.

² Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau sind in einem Funktionendiagramm der Schule Aarau sowie im Stellenbeschrieb festgelegt.

³ Die Schulpflege genehmigt den Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm.

⁴ Die Anstellung der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau untersteht dem Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom 17. Juni 2013¹⁾.

§ 9 Rechtsweg

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau nicht einverstanden sind, entscheidet die Schulpflege selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich bei der Schulpflege einzureichen.

¹⁾SRS [1.8-4](#)

3. Unterricht

§ 10 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule Aarau ist freiwillig.

§ 11 Angebot und Wahl

¹ Die Schulpflege legt auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.

² Das Unterrichtsangebot kann verschiedene Instrumental-, Gesangs- und Ensemblefächer sowie Ergänzungskurse beinhalten.

³ Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Unterrichtsangebotes zwischen einem Instrumental- oder Gesangsfach frei wählen. Die Musiklehrpersonen beraten bei Bedarf Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

⁴ Die Belegung eines zweiten Instrumentes oder des Fachs Gesang neben einem Instrument kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule bewilligen, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Kanton im musikalischen Bereich eine Hochbegabungsförderung erhält.

⁵ Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Angebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.

§ 12 Anmeldung

¹ Die Anmeldung an die Musikschule hat schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich.

² Ausnahmsweise sind in begründeten Fällen Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich.

³ Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortwechsel der Schülerin oder des Schülers möglich.

§ 13 Unterrichtszeiten

¹ Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt.

² Der Unterricht kann auch während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

§ 14 Lektionsdauer

¹ Die Länge der Lektionen richtet sich nach den massgeblichen kantonalen Bestimmungen. Die Schulpflege legt die Dauer der Unterrichtseinheiten wie auch das Angebot an Gruppen- bzw. Einzelunterricht fest.

§ 15 Unterrichtsausfall

¹ Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Aarau geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimmattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.

§ 16 Stellvertretung

¹ Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule Aarau ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.

§ 17 Absenzen von Schülerinnen und Schülern

¹ Für die Musikschule Aarau gelten die Absenzenregelungen der Schule Aarau.

§ 18 Ausschluss

¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau durch die Schulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 19 Beschaffung Instrumente

¹ Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern.

² Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Schulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule die Leihgebühren fest.

³ Mitglieder der Kadettenmusik und der Musikschule eigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.

§ 20 Beschaffung Notenmaterial

¹ Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.

4. Finanzierung**§ 21** Grundsatz

¹ Die Musikschule wird finanziert durch

- a) Kantonsbeiträge,
- b) Gemeindebeiträge,
- c) Elternbeiträge.

§ 22 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeindebeiträge (Schulgelder) bestimmen sich nach den massgeblichen kantonalen Bestimmungen abzüglich Eltern- und Kantonsbeiträge.

§ 23 Elternbeiträge

¹ Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Höhe der Elternbeiträge fest.

² Die Elternbeiträge belaufen sich auf maximal Fr. 900.-- pro Lektion und Semester für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1. bis 5. und auf maximal Fr. 750.-- pro Lektion und Semester für Schülerinnen und Schüler der Klassen 6. bis 9.

³ Die Elternbeiträge für Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.-- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder Schüler.

⁴ Für den Besuch der Kadettenmusik, der Ensembles und der Chöre werden keine Elternbeiträge erhoben.

⁵ Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 2 und 3 basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) von 97.3 Punkten. Bei einer Änderung des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.

§ 24 Reduktionen

¹ Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen fest:

- a) Rabatt für Mitspielende in der Kadettenmusik,
- b) Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie,
- c) Sozialtarif.

§ 25 Rückerstattung

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule Aarau kann bei länger andauernder, unverschuldeter Absenz der Schülerin oder des Schülers auf Gesuch hin einen Teil des Elternbeitrages zurückerstatten.

² Bei Austritt im Laufe des Semesters erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahme bildet ein Wohnortwechsel.

5. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bestehender Erlasse

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 4.2-1 (Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003) wird aufgehoben.

IV.

Das Reglement unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III werden vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Aarau, xx.xx.2016

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin
Lelia Hunziker

Der Protokollführer
Stefan Berner

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per xx.xx.2016